

<b>IN DIESER AUSGABE</b>		<b>SEITE</b>
1.	<b>Fristen und Termine</b>	<b>2</b>
-----		
2.	<b>Wieder Musterverfahren zu Ausbildungskosten anhängig</b>	<b>2</b>
3.	<b>Bundesregierung will Bürokratieabbau voranbringen</b>	<b>3</b>
-----		
4.	<b>Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern</b>	<b>3</b>
5.	<b>Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?</b>	<b>4</b>
-----		
6.	<b>Gewerblichkeit: Geringfügigkeitsgrenze umstritten</b>	<b>5</b>
7.	<b>Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen vor Gericht</b>	<b>5</b>
8.	<b>BFH bestätigt Abgabepflicht der Anlage EÜR</b>	<b>6</b>
-----		
9.	<b>Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!</b>	<b>7</b>
10.	<b>Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen sind steuerpflichtig</b>	<b>7</b>
11.	<b>Speisenzubereitung im Altersheim zu 19 % Umsatzsteuer</b>	<b>8</b>
-----		
12.	<b>Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!</b>	<b>9</b>
13.	<b>Rentennachzahlungen müssen mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden</b>	<b>10</b>
14.	<b>Zinsen auf Sperrkonto müssen versteuert werden</b>	<b>11</b>
-----		
15.	<b>Unklarheiten beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen</b>	<b>11</b>
16.	<b>Abzug von Kinderbetreuungskosten auch bei Arbeitslosigkeit</b>	<b>12</b>
17.	<b>Doch kein Steuerabzug für Zivilprozesskosten?</b>	<b>13</b>
18.	<b>Finanzgericht gewährt Splittingtarif für Lebenspartnerschaft</b>	<b>13</b>
-----		
19.	<b>Neues Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten</b>	<b>14</b>
20.	<b>Haftung des Arbeitgebers für höhere Steuer durch Lohnnachzahlung</b>	<b>15</b>

**21. Keine Witwenrente nach 17-tägiger Ehe****15****1. Fristen und Termine****Steuerzahlungstermine im Februar:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.2.	13.2.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.2.	13.2.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.2.	20.2.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.2.	20.2.	keine Schonfrist

**Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

	Fälligkeit
für den Monat Februar	27.2.

**2. Wieder Musterverfahren zu Ausbildungskosten anhängig**

Wieder einmal wird vor Gericht darum gestritten, ob die Kosten des Erststudiums bzw. der Erstausbildung als Werbungskosten uneingeschränkt abgezogen werden können.

Erst im Jahr 2011 gab es zu dieser Thematik ein positives und viel beachtetes Urteil des BFH. Er ließ den Werbungskostenabzug zu, wenn zwischen dem Studium oder der Ausbildung ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren Einnahmen besteht. Besonders Studenten hätten von dieser Entscheidung profitieren können, denn bislang konnten die Kosten für das erste Studium nach dem Abitur nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das brachte den Betroffenen in der Regel keine steuerliche Erleichterung, denn die Kosten können nicht in einen späteren Veranlagungszeitraum durch einen sog. Verlustabzug vorgetragen werden. Sie können praktisch nur das Einkommen des aktuellen Veranlagungszeitraums mindern, was sich steuerlich bei ohnehin geringen Einkünften oftmals nicht auswirkt. Der Werbungskostenabzug würde hingegen einen Verlustabzug ermöglichen, der in Jahre vorgetragen werden könnte, in denen der Student sein Studium beendet hat und durch den Eintritt ins Berufsleben Einkünfte erzielt. Der Verlustabzug könnte diese erheblich mindern, was zu einer nicht unerheblichen Steuererstattung führen könnte.

Die Bundesregierung hat rechtzeitig auf die dadurch drohenden Steuerausfälle reagiert und lässt für Erstausbildungskosten, wie etwa das Bachelorstudium, nur den Sonderausgabenabzug in Höhe von 4.000 € bzw. ab 2012 von 6.000 € zu. Den Steuerpflichtigen ist es damit verwehrt, ihre Ausbildungs- oder Studienkosten über mehrere Jahre hinweg ohne Einkommen „anzusammeln“.

Nun gibt es dazu allerdings wieder ein neues Musterverfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 4245/11), bei dem erneut ein Pilot seine zuvor kostspielige Ausbildung steuerlich geltend machen will. Das Finanzgericht soll nach dem Willen des Steuerpflichtigen die Rechtsfrage alsbald dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

**Hinweis:**

Studenten und Auszubildenden, die nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis stehen, kann empfohlen werden, derartige Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Das werden die Finanzämter zwar ablehnen. Es sollte jedoch versucht werden, den Steuerbescheid unter Hinweis auf das anhängige Verfahren nicht bestandskräftig werden zu lassen. Darauf haben Betroffene noch keinen Rechtsanspruch, da die Klage erst vor dem Finanzgericht anhängig ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung einlenkt und trotzdem Verfahrensrufe gewährt.

Diese Vorgehensweise kann auch bei noch laufenden Einspruchsverfahren angeraten werden, die sich auf die inzwischen entschiedenen BFH-Verfahren stützen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Quelle: DStV, Pressemitteilung vom 3. Januar 2012, [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

### 3. Bundesregierung will Bürokratieabbau voranbringen

Bereits im Dezember 2011 hat das Bundeskabinett einige Eckpunkte beschlossen, um die Wirtschaft von Bürokratiekosten zu entlasten. Mit dieser Maßnahme will die Bundesregierung vor allem ihr selbst gesetztes Ziel erreichen, bis zum Jahr 2011 25 % der Bürokratiekosten gegenüber dem Jahr 2006 abzubauen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eckpunkte:

- Reduzierung und Harmonisierung der Aufbewahrungsfristen: Nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren, wie etwa für Jahresabschlüsse, bzw. von 6 Jahren, z.B. für Geschäftsbriefe, sollen einheitlich auf 5 Jahre begrenzt werden.
- Vereinfachung und Harmonisierung von Anforderungen an die Finanz- und Lohnbuchhaltung: Mehrfachmeldungen von Unternehmen an Behörden sollen vermieden und Anforderungen aus dem Reisekostenrecht vereinfacht werden.
- weitere Entlastungen, etwa durch E-Government-Gesetz (vor allem Einführung elektronischer Statistikmeldungen) oder Erleichterungen bei der elektronischen Signatur.

**Hinweis:**

Es regt sich bereits einiger Widerstand aus den Bundesländern, obwohl noch nicht einmal ein förmlicher Regierungsentwurf vorhanden ist. Letzterer soll im 1. Halbjahr des Jahres 2012 entstehen. Die Kritik der Bundesländer richtet sich vor allem gegen die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, denn dadurch könnten die Finanzbehörden Steuerstraftaten, für die Verjährungsfristen von bis zu 10 Jahren gelten, nicht mehr effektiv bekämpfen.

Quelle: Eckpunkte zur weiteren Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten, Beschluss der Bundesregierung vom 14. Dezember 2011, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

---

### 4. Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern

Unternehmer können die Kosten für private Feiern steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Sie sind nicht betrieblich, sondern privat veranlasst. Dieser Grundsatz gelte selbst dann, wenn z.B. der runde Geburtstag zeitlich mit einem Firmenjubiläum zusammenfalle und der Unternehmer aus beiden Anlässen eine Feier mit Freunden und Geschäftspartnern veranstalte. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat dies in einem Urteil bekräftigt.

Es ging um einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, der zu 50 % an der GmbH beteiligt war. Der Geschäftsführer nahm seinen 50. Geburtstag sowie das fünfjährige Bestehen der GmbH zum Anlass, Geschäftspartner und Angestellte der GmbH zu einer Feier einzuladen. Die Kosten sollten bei der GmbH als Betriebsausgaben abgezogen werden, doch das Finanzamt spielte nicht mit.

Die anschließende Klage brachte keinen Erfolg, denn das Gericht stellte darauf ab, dass eine Geburtstagsfeier stets privaten Charakter habe, selbst wenn dazu, wie der Geschäftsführer vorgetragen hatte, private Freunde nicht eingeladen waren. Damit lägen so genannte gemischt veranlasste Aufwendungen vor, die, soweit sie die Geburtstagsfeier betrafen privat und soweit sie das Unternehmens-

jubiläum betrafen, betrieblich veranlasst wären. Grundsätzlich gebe es zwar bei gemischten Aufwendungen die Möglichkeit, den betrieblich veranlassten Anteil durch Aufteilung zu ermitteln und abzuziehen, doch dafür müsse ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden sein. Den konnte das Finanzgericht im verhandelten Fall nicht erkennen, da alle Eingeladenen sowohl den Geburtstag als auch das Firmenjubiläum feiern wollten.

**Hinweis:**

Die Entscheidung wurde rechtskräftig. Der Geschäftsführer hätte besser zwei Feiern ausrichten sollen, d.h. das Firmenjubiläum hätte extra begangen werden müssen. So wäre der Betriebsausgabenabzug möglich gewesen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011, 12 K 12087/07, EFG 2011 S. 2012; FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 11. November 2011, LEXinform Nr. 0437205

## 5. Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?

Ein Steuerpflichtiger war freiberuflich als Unternehmensberater tätig. Er erstellte betriebswirtschaftliche Unternehmenskonzepte, unternehmerische Mittelfristplanungen, Beratung bei deren Umsetzung, Unternehmensbewertungen etc. Als Betriebsausgaben wollte er auch die anteiligen Mietkosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen. Dagegen hätte an und für sich nichts gesprochen, doch das Arbeitszimmer war nicht mehr als eine Arbeitsecke im Wohnzimmer. Dort befanden sich PC und Drucker, einen Schreibtisch gab es nicht. Dazu benutzte der Unternehmensberater den Esstisch.

Der Streit mit dem Finanzamt war quasi vorprogrammiert. Es strich wie absehbar den begehrten Abzug, denn ein Arbeitszimmer würde nicht vorliegen, so das Finanzamt. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und berief sich auf die neue Rechtsprechung des BFH, wonach das Aufteilungsverbot aufgegeben wurde. Vielmehr müssten die Wohnkosten entsprechend aufgeteilt und abgezogen werden. Die Klage beim Finanzgericht Hamburg brachte aber nicht den gewünschten Erfolg.

Grundsätzlich ist nach aktuellem Rechtsverständnis unter einem häuslichen Arbeitszimmer das häusliche Büro zu verstehen, d.h. ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Das Arbeitszimmer dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Prägendes Möbelstück darin soll der Schreibtisch sein, ergänzt durch weitere typische Büromöbel, wie Bücher- und Aktenregale etc.

Ein anderes Finanzgericht, das Finanzgericht Köln, hatte bereits in einem ähnlichen Fall einem Steuerpflichtigen den Arbeitszimmerabzug zuerkannt, der einen Arbeitsbereich im Wohnzimmer integriert hatte. Das Finanzgericht ging hier von einem Raum aus, der dem eines häuslichen Büros entsprach. Der Steuerpflichtige durfte 50 % der anteiligen Mietkosten des Wohnzimmers abziehen.

War der fehlende Schreibtisch im Wohnzimmer der ausschlaggebende Grund, warum die Hamburger Finanzrichter den Arbeitszimmerabzug verwehrten? Grundsätzlich seien die Mietaufwendungen für einen gemischt genutzten Raum angefallen, so das Finanzgericht. Ein anteiliger Abzug wäre möglich, wenn ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden wäre. Den konnten die Richter aber nicht erkennen, da die private Nutzung des Wohnzimmers nicht unwesentlich war.

**Hinweis:**

Das letzte Wort in dieser Sache soll nach dem Willen des unterlegenen Steuerpflichtigen der BFH haben. Damit er dazu Gelegenheit haben wird, muss aber zunächst die dazu anhängige Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben (Az. VIII B 141/11). Gegen das positive Urteil des FG Köln ist die Revision beim BFH bereits anhängig (Az. X R 32/11).

Betroffene sollten in ähnlich gelagerten Fällen ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 8. Juni 2011, 6 K 121/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 141/11), EFG 2011 S. 2131

## 6. Gewerblichkeit: Geringfügigkeitsgrenze umstritten

Freiberufler und Landwirte, die sich in einer Personengesellschaft, wie etwa einer GbR, zusammenschließen haben, laufen Gefahr, mit ihrer eigentlichen Haupttätigkeit gewerblich zu werden, wenn sie auch gewerbliche Einnahmen erzielen. Als Resultat werden sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft zu gewerblichen und es wird darauf Gewerbesteuer festgesetzt. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn der gewerbliche Anteil äußerst geringfügig ist, d.h. sich auf nicht mehr als 1,25 % des Gesamtumsatzes beläuft. Klassische Beispiele sind etwa der Tierarzt, der nebenbei Medikamente verkauft, oder der Augenarzt, der auch Kontaktlinsen an seine Patienten veräußert.

Vor den Steuergerichten wird immer wieder darüber verhandelt, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 %, auf der die Finanzämter beharren, tatsächlich noch Bestand hat oder auslegungsbedürftig ist. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte dazu ist uneinheitlich:

- Das Finanzgericht Köln sprach einer Karnevalsgeangsgruppe die Gewerblichkeit ab, da sie nur in geringem Umfang, d.h. zu einem Umsatzanteil von 2,25 %, Fanartikel und CDs verkauft hatten. Die gewerblichen Einkünfte lägen mit 5.000 € deutlich unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag, so das Finanzgericht. Würden die freiberuflichen Einkünfte von 200.000 € in die Gewerbesteuerpflicht einbezogen werden, resultiere aus dem Verkauf der CDs eine Gewerbesteuer von 17.500 €, was das Gebot der proportionalen Besteuerung verletzen würde. Gegen das Urteil ist Revision beim BFH anhängig (Az. VIII R 16/11).
- Auf gleicher Linie entschieden kürzlich die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts. Auch sie halten die absolute Grenze des Gewerbesteuerfreibetrags von 24.500 € für einen geeigneten Maßstab, um die Abfärberegulation noch nicht anwenden zu müssen. Im Fall ging es um eine freiberufliche Werbeagentur mit geringen gewerblichen Umsätzen. Diese lagen zwischen 10.000 € und 15.000 €, der Anteil am Gesamtumsatz machte ca.4 % aus. Auch gegen dieses positive Urteil wurde inzwischen Revision beim BFH (Az. VIII R 41/11) eingelegt.
- Anders halten es die Finanzgerichte Münster und Schleswig-Holstein mit dem Gewerbesteuerfreibetrag als Grenzwert. Das Finanzgericht Münster verpflichtete eine Webdesigner-GbR zur Zahlung von Gewerbesteuer, obwohl die gewerblichen Einnahmen unter 24.500 € lagen, ihr Anteil am Gesamtumsatz allerdings mehr als 5 % ausmachte. Ähnlich erging es einer vermögensverwaltenden GbR vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein. Im letzten Fall hat der BFH das Schlusswort (Az. IV R 54/11).

### Hinweis:

Die Abfärbung der gewerblichen Einkünfte kann nur vermieden werden, indem diese über eine separate Gesellschaft abgewickelt werden. Sprechen Sie uns dazu rechtzeitig an!

Im Übrigen können Betroffene in ähnlich gelagerten Fällen ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die o.g. Verfahren offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Köln, Urteil vom 1. März 2011, 8 K 4450/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 16/11), EFG 2011 S. 1167; Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. September 2011, 3 K 447/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 41/11), LEXinform Nr. 5012784; FG Münster, Urteil vom 19. Juni 2008, 8 K 4272/06 G, rkr., EFG 2008 S. 1975; Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 25. August 2011, 5 K 38/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 54/11), DSzZ 2011 S. 888

## 7. Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen vor Gericht

Unternehmer, die ihre Geschäftsfreunde beschenken, müssen steuerlich einiges beachten. Den Betriebsausgabenabzug für die Geschenkeaufwendungen gibt es nur, wenn sie pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht über 35 € liegen und die erforderlichen Aufzeichnungen, wie etwa Name des Empfängers, gemacht werden. Doch damit nicht genug. Grundsätzlich muss der Empfänger das betrieblich veranlasste Geschenk auch noch als Betriebseinnahme bzw. geldwerten Vorteil versteuern.

Damit der Empfänger von dieser Pflicht entlastet wird, gibt es seit 2008 die Möglichkeit, dass der Unternehmer die Steuer für den Beschenkten quasi mitschenkt. Diese Pauschalsteuer beträgt 30 %. Möchte der Unternehmer von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch machen, muss er das Wahlrecht einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen ausüben.

Leider hat sich die Pauschalsteuer für die Finanzverwaltung zu einer sicheren Einnahmequelle entwickelt. Sobald der Prüfer bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung feststellt, dass der Unternehmer Geschäftspartner oder Arbeitnehmer beschenkt hat, fordert das Finanzamt die Zahlung der Pauschalsteuer.

er oder droht mit einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt des Beschenkten. Nun gibt es erste finanzgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit den fragwürdigen Methoden der Finanzverwaltung beschäftigt.

Umstritten ist vor allem, ob die Pauschalsteuer bereits ab einem Zuwendungswert von über 10 € abzuführen ist, obwohl der Betriebsausgabenabzug bis zu 35 € möglich ist. Die Finanzämter argumentieren mit den Anweisungen in einem BMF-Schreiben. Doch diese sind rechtlich umstritten. Nun gab es dazu ein erstes Urteil durch das Finanzgericht Hamburg. Zwar bestätigen die Finanzrichter die Vorgehensweise der Finanzämter, die Pauschalsteuer bereits ab einem Wert von 10 € einzufordern, doch gegen das Urteil wurde zwischenzeitlich Revision beim BFH eingelegt. Dieser wird nun abschließend Gelegenheit bekommen, sich damit auseinanderzusetzen, besonders mit der Einschätzung des Finanzgerichts, die Pauschalisierung sei auf alle Geschenke anzuwenden, unabhängig von einem möglichen Betriebsausgabenabzug.

**Hinweis:**

Mit der Revision (Az. V I R 52/11) ist der Weg frei, dass die Finanzverwaltung in sämtlichen vergleichbaren Fällen Verfahrensrufe bis zur endgültigen Entscheidung gewähren muss. In gleicher Sache ist noch ein Verfahren beim Sächsischen Finanzgericht anhängig (Az. 8 K 2041/10), auf dessen Entscheidung noch gewartet werden muss. Wir unterstützen Sie gerne bei der Einspruchsführung.

Mit der Pauschalsteuer beschäftigte sich auch das Finanzgericht Düsseldorf. Dort ging es um ein Unternehmen, das ein Management-Meeting durchführte, bei dem zu 65 % Arbeitnehmer aus Deutschland und zu 35 % Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften teilnahmen. Die steuerpflichtigen Sachzuwendungen an die Teilnehmer beliefen sich insgesamt auf rund 125.000 €. Die hierauf zu zahlende Lohnsteuer sollte nach dem Antrag des Unternehmens mit 30 % pauschaliert werden. Der Streit mit dem Finanzamt entstand, weil das Unternehmen nur die Pauschalsteuer für die inländischen Mitarbeiter übernehmen wollte.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Ansicht des Unternehmens. Die Pauschalsteuer sei nur dann anzuwenden, wenn der Empfänger überhaupt steuerlich zu erfassende Einnahmen erziele. Die Pauschalierungsvorschrift begründe im Übrigen keine Steuerpflicht im Inland.

**Hinweis:**

Gegen dieses Urteil wurde zwar Revision zugelassen, ob diese auch eingelegt wurde, ist aktuell noch nicht bekannt. Betroffene können sich in ähnlichen Fällen auf diese positive Rechtsprechung berufen.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 20. September 2011, 2 K 41/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 52/11), LEXinform Nr. 5012753; FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Oktober 2011, 8 K 4098/10 L, LEXinform Nr. 5012844; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 9. November 2011, LEXinform Nr. 0437198

## 8. BFH bestätigt Abgabepflicht der Anlage EÜR

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, müssen ihrer Steuererklärung seit dem Jahr 2005 die „Anlage EÜR“ beifügen. Dieser amtlich vorgeschriebene Vordruck sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und –ausgaben vor. Für die Finanzverwaltung bringt das ganz klar den Vorteil mit sich, bessere Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Einführung der Anlage EÜR traf auf heftige Kritik. Da die Abgabepflicht nicht im Einkommenssteuergesetz selbst sondern nur in der Durchführungsverordnung geregelt sei, finde die Abgabepflicht keine gesetzliche Begründung, lauteten die Einwendungen. Diesen schloss sich auch ein Schmied an. Er hatte seiner Steuererklärung die mittels Software erstellte Gewinnermittlung beigelegt und argumentiert, zu mehr sei er nicht verpflichtet. Die Klage vor dem Finanzgericht verlief noch erfolgreich, doch das Finanzamt legte dagegen Revision ein und erhielt durch den BFH Recht.

Nach Auffassung des BFH könne die Abgabepflicht wirksam durch eine Rechtsverordnung begründet werden. Insbesondere gibt es dafür im Einkommenssteuergesetz eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, nach der Rechtsverordnungen über die Unterlagen, die den Einkommenssteuererklärungen

beizufügen sind, erlassen werden können. Vorausgesetzt werde lediglich, dass dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sei. Beide Zwecke seien hier erfüllt, entschied der BFH. Die Standardisierung führe zu besseren Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten der Finanzverwaltung und trage damit zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei. Auch bewirke die Standardisierung eine Vereinfachung des Verfahrens. Der BFH hebt hier hervor, dass die Verfahrensvereinfachung nicht auf der Seite des Steuerpflichtigen liegen müsse und diese auf Seiten der Finanzverwaltung ausreichend sei. Außerdem sei die Entscheidung zur Einführung der Anlage EÜR nicht so wesentlich, dass sie ausschließlich vom Parlamentsgesetzgeber hätte getroffen werden dürfen.

**Hinweis:**

Bei Gewinnermittlung durch Bilanz löst ab dem Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 die elektronische Bilanz die bisher in Papierform eingereichte Bilanz ab.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. November 2011, X R 18/09, LEXinform Nr. 0179824; BFH-Pressemitteilung vom 21. Dezember 2011, Nr. 104/11, LEXinform Nr. 0437369

---

## 9. Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!

Unternehmer, die im Jahr 2012 ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, d.h. die Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen, nicht rechtzeitig abgeben, könnten künftig verstärkt ins Visier der Finanzverwaltung geraten. Es gibt eine neue Verwaltungsrichtlinie, die die Finanzämter anweist, verspätete Steueranmeldungen sogleich an die Strafsachenstelle weiterzuleiten. Das würde in vielen Fällen zu einer Eskalation des Stuverfahrens führen.

Bereits bisher galt die verspätete Abgabe der Steuererklärung als „Steuerhinterziehung auf Zeit“. Allerdings verzichtete man damals auf die Anweisung, verspätete Abgaben automatisch an die Straf- und Bußgeldstelle weiterzuleiten.

**Hinweis:**

In vielen Fällen verzögert der Steuerpflichtige nicht vorsätzlich die Zahlung der Steuern, indem er die Erklärung verspätet abgibt. Meist haben Verspätungen ihren Grund, z.B. wegen Krankheit, fehlenden Unterlagen oder weil der Steuerpflichtige den Abgabetermin schlichtweg vergessen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzämter in „kleineren“ Verspätungsfällen weiterhin mit Augenmaß operieren und von einer Meldung an die Strafsachenstelle absehen. Unternehmer sollten verstärkt auf die Einhaltung der Abgabepflichten achten.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e.V., Pressemitteilung vom 9. Januar 2012, Nr. 2/12, [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

## 10. Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen sind steuerpflichtig

Wegen der Kosteneinsparungen im Gesundheitssektor werden Physiotherapieleistungen nicht in dem Umfang ärztlich verordnet, wie sie für eine optimale Heilung des Patienten erforderlich wären. In vielen Fällen nehmen daher die Patienten im Anschluss an die ärztlich verordneten Leistungen weitere Therapieleistungen des Physiotherapeuten in Anspruch.

Diese Behandlungen im Anschluss bzw. Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen müssen, waren bislang als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. Damit ist für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2012 erbracht werden, Schluss, denn die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsauffassung geändert. Die Leistungen gelten nicht mehr als steuerfreie Heilbehandlung sondern stellen mangels ärztlicher Verordnung sog. steuerpflichtige Präventionsleistungen dar. Der Patient muss somit nicht nur die physiotherapeutische Leistung selbst bezahlen, er muss auch noch die Umsatzsteuer tragen.

Somit findet nur in den Fällen, in denen für die Anschlussbehandlungen eine ärztliche Verordnung vorliegt, die Steuerbefreiung weiterhin Anwendung.

Anschlussbehandlungen, die die Kassen nicht tragen, sind somit ab dem 1. Januar 2012 nur noch dann steuerfrei, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, z.B. (grünes) Privatrezept. Im Übrigen gilt die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

**Hinweis:**

Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen, die die Kassen nicht bzw. auch nicht zum Teil tragen, können ab dem 1. Januar 2012 nur noch dann umsatzsteuerfrei abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, d.h. ein Privatrezept. Dieses sollte der Physiotherapeut gegenüber dem Finanzamt nachweisen können. Kann der Patient lediglich auf eine ärztliche Diagnose verweisen, ist das u.E. nicht ausreichend.

Im Übrigen gilt auch für Physiotherapeuten die Kleinunternehmerregelung, wonach keine Umsatzsteuer anfällt, solange die steuerpflichtigen Umsätze in gewissen Grenzen bleiben. Dazu dürfen sie im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im aktuellen Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Erlass vom 25. Oktober 2011, S 7170 1.1 10/51 St 33, LEXinform Nr. 5233557

## **11. Speisenzubereitung im Altersheim zu 19 % Umsatzsteuer**

Ob für zubereitete Speisen 7 % oder 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden müssen, ist trotz aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des BFH nach wie vor in manchen Fällen nicht einfach zu beantworten. Der EuGH hatte entschieden, dass eine Dienstleistung, die mit 19 % zu besteuern ist, nicht bereits dann vorliegt, wenn lediglich ein warmes Endprodukt zubereitet wird und sich die Zubereitung auf einfache, standardisierte Handlungen beschränkt und nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage vorgenommen wird. Besonders Imbissstände, die nur über sog. behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen, wie etwa Stehtische ohne Sitzgelegenheit oder Verzehrtheken, verfügen, können ihre Speisen nach der neuen Rechtsprechung zum ermäßigten Steuersatz abrechnen.

Der BFH musste sich nun mit der Frage beschäftigen, wie die Verpflegung von Bewohnern eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu besteuern ist. Eine GmbH betrieb in den Heimen jeweils eine Großküche, wo die Speisen zubereitet wurden. Diese wurden dann in entsprechenden Behältnissen unportioniert auf die einzelnen Stationen transportiert. Dort befanden sich die Gemeinschaftsküchen, in denen Speisen und Getränke durch das Pflegepersonal portioniert und an die Heimbewohner ausgegeben wurden. Geschirr und Besteck wurden in den Gemeinschaftsküchen aufbewahrt und gespült, befanden sich aber im Eigentum der GmbH, die die Großküche betrieb. Für die Speisenslieferungen begehrte man nun den ermäßigten Steuersatz von 7 %, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ablehnten.

Auch der BFH lehnt das ab. Würden nicht nur Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge wie bei einem Imbissstand abgegeben und darüber hinaus die Speisen zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern angeliefert, handelt es sich nicht um eine bloße Speisenslieferung, sondern um eine Dienstleistung. Diese unterliege dem regulären Steuersatz von 19 %. Da die Speisenzubereitung in Großküchen erfolge, sei nicht davon auszugehen, dass sich die dort ausgeübte Tätigkeit auf die Abgabe von Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes beschränke. Die Speisensabgabe werde vielmehr nach einem Speisenplan, der mit dem Leistungsempfänger vereinbart werde, durchgeführt.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Oktober 2011, V R 66/09, LEXinform Nr. 0927787

---

## 12. Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!

Ob ein Arbeitnehmer zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte fährt oder zu einer Auswärtstätigkeit unterwegs ist, spielt im steuerlichen Reisekostenrecht eine große Rolle. Die Frage ist – auch wenn die Rechtsprechung immer wieder versucht, das Reisekostenrecht zu vereinfachen – nach wie vor in vielen Fällen nicht einfach zu beantworten. Handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit, können Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei ausgezahlt und bei Fahrten mit dem Dienstwagen muss kein zusätzlicher geldwerter Vorteil erfasst bzw. kann Kilometergeld gezahlt werden.

Als regelmäßige Arbeitsstätte versteht man den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dazu zählt insbesondere jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Mitarbeiter zugeordnet ist und die er mit gewisser Nachhaltigkeit aufsucht. Ein Arbeitnehmer konnte nach bisheriger Praxis auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben, wenn er in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war. Diese Praxis sorgte für komplizierte Berechnungen bei der Lohnsteuer und im Bereich der Spesenerstattung. So musste etwa bei betroffenen Arbeitnehmern mit Dienstwagen der geldwerte Vorteil bei mehreren Arbeitsstätten jeweils gesondert berechnet oder die Entfernungspauschale „aufgesplittet“ werden, wenn mehrere Tätigkeitsstätten an einem Tag aufgesucht wurden. Diese Handhabung setzte sich bei der Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen fort.

Im Übrigen ging die Finanzverwaltung bereits dann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsuchte, sog. 46-Tage-Regelung. Dabei spielte es keine Rolle, wie lange er sich dort aufhielt und welche Tätigkeiten er da verrichtete.

Der BFH hat diese Sichtweisen grundlegend geändert:

- Arbeitnehmer können höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.
- Lässt sich eine herausgehobene Bedeutung einer betrieblichen Einrichtung nicht feststellen, hat der Arbeitnehmer gar keine regelmäßige Arbeitsstätte. Es liegt insgesamt eine Auswärtstätigkeit vor.
- Das schlichte Aufsuchen einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, etwa zu Kontrollzwecken, führt nicht bereits zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, weil der Arbeitnehmer mit einer gewissen Häufigkeit immer wieder dorthin kommt.

Die Finanzverwaltung will die neue Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen anwenden. Allerdings legt sie konkret fest, dass von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/ arbeitsvertraglichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers

- arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Wer abweichend davon eine andere betriebliche Einrichtung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bestimmt oder von gar keiner regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeht, muss das anhand des inhaltlichen bzw. qualitativen Schwerpunkts der Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen können.

Die neue Sichtweise bringt vor allem Vorteile bei der Firmenwagenbesteuerung und der Reisekostenabrechnung. So können z.B. Außendienstmitarbeiter, die sich lediglich einmal in der Woche für kurze Zeit am Betriebssitz des Arbeitgebers aufhalten, davon profitieren, dass sie überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr haben. Musste bislang bei Firmenwagennutzung der Zuschlag zur pauschalen 1 %-Regelung wegen der Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte versteuert werden, entfällt dies nun. Zusätzlich könnten dafür ggf. Reisekosten erstattet werden.

Die neue Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das gilt uneingeschränkt für das Jahr 2012, sofern der Lohnsteuerabzug für das Jahr 2011 noch nicht durch Übersendung der Lohnsteuerbescheinigung abgeschlossen ist, auch für dieses Jahr. Wurde die Lohnsteuerbescheini-

gung 2011 bereits übersandt, kommt ggf. noch eine Änderung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers in Betracht. Das gilt auch für weiter zurück liegende Jahre.

**Hinweis:**

Bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte kommt es entscheidend darauf an, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers durch Arbeitsvertrag dauerhaft zugeordnet wird, wie lange er sich dort aufhält und wo sich sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet.

Trotz der recht knappen Anweisung aus der Finanzverwaltung, wie die neue Rechtsprechung anzuwenden ist, bleiben Zweifel. Die Verwaltung geht von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Mitarbeiter – wahrscheinlich im Durchschnitt – dort einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten täglichen Arbeitszeit arbeiten soll. Das muss im Voraus prognostiziert werden. Gestaltet sich der Ablauf dann doch unplanmäßig, könnte dies bei einer späteren Prüfung für Probleme sorgen. Im Übrigen haben Arbeitnehmer bereits dann eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sie den Betrieb arbeitstäglich aufsuchen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange sie sich dort aufhalten oder was dort erledigt wird. Mitarbeiter mit Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit, z.B. auf Baustellen, die täglich nur kurz den Betriebssitz aufsuchen, hätten nach der BFH-Rechtsprechung keine regelmäßige Arbeitsstätte, nach der Vermutungsregel der Finanzverwaltung schon. Diese Vermutung müsste durch Nachweise widerlegt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011, IV C 5 S 2353/11/10010, DStR 2011 S. 2461

### **13. Rentennachzahlungen müssen mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden**

Das Alterseinkünftegesetz gilt auch für Rentennachzahlungen. Betroffen sind davon auch Nachzahlungen, die für die Jahre vor 2005 geleistet werden und die Zahlung erst nach dem 1. Januar 2005 zugeflossen ist. Die Rentennachzahlung kann dann nicht mit dem damals sehr günstigen Ertragsanteil versteuert werden, sondern unterliegt dem mindestens 50 %-igen Besteuerungsanteil. Mit diesen Rechtsgrundsätzen hob der BFH ein anderslautendes Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aus dem Jahr 2009 auf.

Immer wieder wird vor Gericht darum gestritten, welche Renten unter das Alterseinkünftegesetz fallen und mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden müssen. Grundsätzlich betrifft das alle Leibrenten aus:

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- den berufsständischen Versorgungswerken und
- sog. Rürup-Renten.

Ob die Leibrente von diesen Trägern wegen Alters, Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt wird, spielt keine Rolle. Zu einer erheblichen Verschlechterung hat die neue Besteuerung besonders bei Renten wegen Erwerbsminderung geführt. Diese wurden früher, da sie nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden, mit einem sehr niedrigen Ertragsanteil besteuert. Nun spielt die Bewilligungsdauer keine Rolle mehr. Die Besteuerung erfolgt mit dem Besteuerungsanteil.

Alle übrigen Leibrenten, z.B. aus privaten Rentenversicherungen, werden nach wie vor mit dem Ertragsanteil besteuert. Daneben gibt es noch Leistungen, die steuerfrei sein können. Das sind z.B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die die Berufsgenossenschaft zahlt. Ebenso steuerfrei sind Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind, sowie an deren Hinterbliebenen.

Bei der Rentennachzahlung, über die der BFH zu entscheiden hatte, ging es um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Steuerpflichtige hatte die Rente bereits im Februar 2003 beantragt. Die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente durch die Rentenversicherung Bund kam jedoch erst im Februar 2005. Die Steuerpflichtige wollte die Rentennachzahlungen nur mit dem Ertragsanteil, der in

ihrem Fall lediglich 4 % betragen hätte, versteuern. Das Finanzamt war anderer Ansicht und legte einen Besteuerungsanteil von 50 % zu Grunde. Dagegen klagte die Steuerpflichtige und bekam von dem Finanzgericht Recht. Die Richter am Finanzgericht vertraten die Auffassung, Nachzahlungen für eine Zeit vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes seien jedenfalls dann noch nach der alten Rechtslage zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige seine Rente so frühzeitig beantragt habe, dass er die Zahlungen vor dem 1. Januar 2005 hätte erwarten können.

Der BFH sah dies anders. Der frühzeitige Rentenanspruch nütze der Steuerpflichtigen nichts, denn die gesetzliche Neuregelung der Rentenbesteuerung sei ausdrücklich auf alle Rentenzahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestünde keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.

**Hinweis:**

Die Verzögerung der Rentenkasse ging ganz klar zu Lasten der Steuerpflichtigen. Als „Trostpflaster“ bekam sie aber für ihre Nachzahlung im Wege der sog. Fünftel-Regelung einen ermäßigten Steuersatz, der allerdings keineswegs den erlittenen Besteuerungsnachteil ausglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. April 2011, X R 1/10, BStBl. 2011 II S. 915; BFH-Pressmitteilung vom 27. Juli 2011, Nr. 57/11, LEXinform Nr. 0436729

## 14. Zinsen auf Sperrkonto müssen versteuert werden

Eine Ärztin war an einer Gemeinschaftspraxis beteiligt. Nachdem sie ausgeschieden war, stritt sie sich mit ihren früheren Mitgesellschaftern über ihren Gewinnanteil. Letztendlich erhielt sie durch Gerichtsurteil im Jahr 1998 einen Betrag von über 1 Mio. € zuzüglich Prozesszinsen von fast 500.000 € zugesprochen. Da das Urteil noch nicht rechtskräftig war, musste das Geld auf einem Sperrkonto hinterlegt werden. Im Jahr 2002 erging das endgültige Urteil zu Gunsten der Steuerpflichtigen und das Sperrkonto konnte frei gegeben werden. Die Steuerpflichtige ging davon aus, dass die Prozesszinsen und die aus dem Sperrkonto entstandenen Zinsen erst mit der endgültigen Freigabe des Kontos zu versteuern seien. Finanzamt und Finanzgericht wollten hingegen die Zinsen bereits bei Zufluss in den Jahren erfassen.

Letzteres bestätigte der BFH. Bereits im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto seien steuerpflichtige Zinsen zugeflossen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Steuerpflichtige bis zur endgültigen Rechtskraft des Urteils darüber nicht verfügen konnte. Die Steuerpflichtige sei Verfügungsberechtigte des Guthabens gewesen. Beruhe eine Kontosperrung auf einer freien Vereinbarung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger, werde dadurch der Zufluss nicht gehindert. Ein Zufluss könne selbst dann anzunehmen sein, wenn nicht zweifelsfrei feststünde, ob die Einnahmen dem Empfänger endgültig verbleiben, so der BFH.

**Hinweis:**

Der BFH bestätigt mit diesem Urteil die bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze. Soweit Verfügungsbeschränkungen auf einer freien Vereinbarung des Leistungsempfängers beruhen, hindert das den Zufluss nicht.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. September 2011, VIII R 10/08, LEXinform Nr. 0179086

---

## 15. Unklarheiten beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 mindern Beiträge zur Krankenversicherung als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen. Die Beiträge können praktisch uneingeschränkt abgezogen werden, allerdings nur insoweit, als sie für das Erreichen eines Basis-Versorgungsniveaus erforderlich sind. Die Bedingung hat besondere Bedeutung für privat Krankenversicherte. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung müssen nun in Beiträge für Basis- und Wahlleistungen aufgeteilt werden. Die Beiträge für Basisleistungen können uneingeschränkt steuerlich abgezogen werden. Werden darüber hinaus auch Wahlleistungen abgesichert, z.B. Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer, können diese – wenn überhaupt – nur eingeschränkt abgezogen werden.

### Anrechnung von steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

Wenn ein Angestellter steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für seine private Krankenversicherung erhält und die Krankenversicherung sowohl Basis- als auch Wahlleistungen absichert, müssen diese nach derzeitiger Auffassung trotzdem in voller Höhe angerechnet werden. D.h., auch wenn steuerlich nur der Teil der Krankenversicherungsbeiträge abgezogen werden kann, der die Basisleistungen abdeckt, der Arbeitgeberzuschuss mindert in voller Höhe das Abzugsvolumen. Gegen diese Regelung haben gleich mehrere Steuerpflichtige erhebliche Bedenken und so gibt es in dieser Angelegenheit bereits vier anhängige Klagen (Finanzgericht Nürnberg, Az. 3 K 974/11, Finanzgericht Münster, Az. 7 K 2712/11 E und 7 K 2712/11 E und Hessisches Finanzgericht, Az. 1 K 1878/11).

#### Hinweis:

Betroffene sollten versuchen, ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren offen zu halten. Zwar gibt es darauf noch keinen Rechtsanspruch, da die Prozesse erst beim Finanzgericht anhängig sind. Allerdings prüft die Finanzverwaltung derzeit, ob durch eine bundeseinheitliche Verfügung Verfahrensrufe bis zur endgültigen Entscheidung gewährt werden soll. Bis dahin werden Einspruchsverfahren zurück gestellt.

### Höchstbetrag bei nicht berufstätigen Ehegatten

Haben nicht berufstätige Ehegatten Anspruch auf den Sonderausgabenhöchstbetrag von 1.900 € oder von 2.800 €? Diese Frage wurde vor dem Finanzgericht Düsseldorf diskutiert. Es ging um privat versicherte Eheleute. Die Ehefrau war nicht berufstätig, doch der Arbeitgeber des Ehemannes leistete auch für sie steuerfreie Zuschusszahlungen zur privaten Krankenversicherung. Das war für das Finanzamt Grund genug, für die Ehefrau nur den verminderten Höchstbetrag anzusetzen, was schließlich auch das Finanzgericht bestätigte. Es sei ausreichend, dass die Versicherungsbeiträge der Ehefrau in die Bemessungsgrundlage für den an den Ehemann zu zahlenden Zuschuss einzubeziehen seien, urteilte das Finanzgericht und begrenzte den Höchstbetrag an abzugsfähigen Sonderausgaben für die Ehefrau entsprechend.

#### Hinweis:

Der dort verhandelte Fall betraf noch das Recht, wie es vor Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes gültig war. Bedeutung hat es jedoch auch für aktuelle Fälle, nämlich dann, wenn die abzugsfähigen Beiträge zur Krankenversicherung unter den Höchstbeträgen von 1.900 € oder 2.800 € liegen. In ähnlichen Fällen sollte der Höchstbetrag von 2.800 € beantragt werden und gegen die Ablehnung durch das Finanzamt Einspruch unter Hinweis auf das inzwischen anhängige Revisionsverfahren (Az. X R 43/09) eingelegt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 26/2011 vom 22. September 2011, Quelle; FG Düsseldorf, Urteil vom 27. August 2009, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 43/09), DStRE 2010 S. 220

## 16. Abzug von Kinderbetreuungskosten auch bei Arbeitslosigkeit

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 können Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Erwerbsstatus der Eltern spielt im Gegensatz zur zuvor geltenden Rechtslage keine Rolle mehr. Nicht geändert haben sich die Abzugsbeschränkungen von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Jahr und Kind. Von der Neuregelung profitieren besonders Eltern, die nicht bzw. nicht beide erwerbstätig sind. Bislang konnten sie ihre Kinderbetreuungskosten nur vom 3. bis zum 6. Lebensjahr des Kindes von der Steuer absetzen. Ab 2012 ist auch bei ihnen der Abzug von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes möglich.

In einem Fall, der kürzlich vom Finanzgericht Düsseldorf verhandelt wurde, ging es um die Erwerbstätigkeit der Eltern. Der Vater zweier Kinder war erwerbstätig, die Mutter arbeitslos. Das Finanzamt strich ihnen den Abzug für die Kinderbetreuungskosten für das Jahr 2009, weil die Ehefrau nicht erwerbstätig gewesen sei und die Kinder die Altersgrenze von 6 Jahren bereits überschritten hatten.

Dagegen klagte das Ehepaar und begründete seine Ansicht damit, dass die Ehefrau nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätte, wenn sie sich dem Arbeitsmarkt mindestens 15 Wochenstunden zur

Verfügung stellen konnte. Diese Voraussetzung konnte sie nur erfüllen, indem sie ihre Kinder weiterhin in der Ganztagsbetreuung der Schule ließ. Nur durch die Betreuung der Kinder hätte sie es schließlich geschafft, gegen Ende des Jahres einen Arbeitsvertrag abschließen zu können. Damit sei die Betreuung durch die spätere Erwerbstätigkeit veranlasst gewesen.

Die Auffassung bestätigten die Richter am Finanzgericht. Ein objektiver und wirtschaftlicher Zusammenhang liege auch dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger aktuell keine Erwerbstätigkeit ausübe, die Kosten jedoch im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit anfallen. Denn hätten die Eltern den Betreuungsvertrag gekündigt, wäre bei Aufnahme der Berufstätigkeit die Betreuung nicht sicher gestellt gewesen.

**Hinweis:**

Betroffene Eltern können sich in vergleichbaren Fällen auf dieses positive Urteil berufen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 12. Oktober 2011, 7 K 2296/11 E, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 17. Doch kein Steuerabzug für Zivilprozesskosten?

Im Jahr 2011 sorgte ein Urteil des BFH für Aufsehen. Entgegen der langjährigen Rechtsprechung sollten Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig sein. Vorausgesetzt wurde lediglich, dass die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hatte und nicht mutwillig erschien.

Bislang kam der steuerliche Abzug von Prozesskosten nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn der Steuerpflichtige ohne Rechtsstreit Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzministerium will das neue steuerzahlerfreundliche Urteil des BFH aber nicht anwenden, wie aus einem aktuellen Schreiben hervorgeht. In diesem sog. Nichtanwendungserlass heißt es, dass der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung stünden, um die Erfolgsaussichten des Zivilprozesses und die Motive der Verfahrensbeteiligten eindeutig, rechtssicher und zuverlässig einzuschätzen. Das hält die Finanzverwaltung wohl aber für notwendig, da eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen von der neuen Rechtsprechung betroffen wäre.

Der Steuerabzug könne auch nicht für eine Übergangszeit gewährt werden, so das Finanzministerium weiter. Man rechne damit, dass die steuerliche Berücksichtigung von Zivilprozesskosten demnächst gesetzlich neu geregelt werde und der Gesetzgeber die bisherige Rechtslage fortführe.

**Hinweis:**

Es ist nichts Neues, dass Gesetzgeber und Finanzverwaltung unliebsame Rechtsprechung aus fiskalpolitischen Gründen nicht zur Anwendung kommen lassen. Geändert hat sich in letzter Zeit jedoch die Zahl der Nichtanwendungserlasse, die – vor allem wegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag – zurückgegangen ist. Doch stattdessen hat der Gesetzgeber ein neues Instrument gefunden: durch gesetzliche Neufassung der entsprechenden Regelungen kommt die unerwünschte Rechtsprechung ebenfalls nicht zum Zug. Ob diese sog. Nichtanwendungsgesetzgebung auch dem Grundgesetz stand hält, wird sicherlich in vielen Fällen das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2011, IV C 4 S 2284/07/0031, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 18. Finanzgericht gewährt Splittingtarif für Lebenspartnerschaft

Gleichgeschlechtlichen Paaren, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, ist bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer der Splittingtarif zu gewähren. Das geht aus einem aktuellen Beschluss des Finanzgerichts Köln hervor.

Im verhandelten Fall wollten die Partner der Lebenspartnerschaft auf ihren Lohnsteuerkarten die Lohnsteuerklasse IV unter Anwendung des Faktorverfahrens eingetragen haben. Da dies nach derzeitiger Rechtslage nur Ehegatten vorbehalten ist, versagte das Finanzamt diesen Wunsch. Dagegen legten die Lebenspartner Einspruch ein und beantragten Aussetzung der Vollziehung. Diese erhielten sie nun durch das Finanzgericht, welches das Finanzamt verpflichtete, die Lohnsteuerklasse IV einzutragen.

gen. In seiner Entscheidung stützten sich die Finanzrichter im Wesentlichen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer aus dem Jahr 2010. In diesem Verfahren sahen die Verfassungsrichter eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Daraufhin werden Lebenspartner zumindest auf diesem Gebiet mit Ehegatten gleich behandelt.

Das Finanzgericht hält es durchaus für möglich, dass das Einkommensteuergesetz ebenfalls verfassungswidrig ist, da es zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft unterscheidet. Nach Ansicht des Gerichts haben die dazu anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 909/06 und 2 BvR 288/07) Erfolgsaussichten.

**Hinweis:**

Obwohl die Erfolgsaussichten für eine Entscheidung zu Gunsten des Splittingtarifs für Lebenspartner nicht schlecht stehen, sollten Betroffene den Ausgang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht abwarten. Denn sollte das Bundesverfassungsgericht doch anders entscheiden, müssen zuvor gewährte Steuervorteile, die z.B. durch die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder durch die Gewährung von Aussetzung der Vollziehung entstanden sind, zurückgezahlt und u.U. sogar verzinst werden.

Sofern die Zusammenveranlagung wirklich günstiger ist, sollten Lebenspartner ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen und sich dabei auf die beiden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht berufen. Wir unterstützen Sie dabei gern!

Quelle: FG Köln, Urteil vom 7. Dezember 2011, 4 V 2831/11, LEXinform Nr. 5012916; FG Köln, Pressemitteilung vom 28. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437395

---

## **19. Neues Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten**

Zu Beginn des Jahres 2012 trat das neue Familienpflegezeitgesetz (Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es vorrangig, den sich künftig eher verstärkenden Pflegenotstand zu bewältigen. Arbeitnehmern soll es ermöglicht werden, ihre nahen Angehörigen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren häuslich zu pflegen. Das Gesetz regelt Rahmenbedingungen und Bestandteile, wie entsprechende Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden können.

### **Regelung der Familienpflegezeit**

Bereits bisher gab es das Pflegezeitgesetz, wonach der Arbeitnehmer bis zu 6 Monate vollständig von seiner Arbeit freigestellt werden konnte. Anders ist das während der Familienpflegezeit, denn dort scheidet der Arbeitnehmer nicht vollständig aus dem Unternehmen aus, sondern arbeitet verkürzt mit mindestens 15 Wochenstunden.

Solange sich der Beschäftigte in Familienpflegezeit befindet, erhält er von seinem Dienstherrn eine Aufstockung seines Arbeitsentgelts, um seine eigene finanzielle Lebensgrundlage zu erhalten. Der Aufstockungsbetrag ergibt sich aus der hälftigen Differenz zwischen dem früheren Bruttogehalt und dem nun verminderten Monatsbrutto.

Ist die Familienpflegezeit beendet, muss der Arbeitnehmer den Aufstockungsbetrag monatsweise in der sog. Nachpflegephase zurückerstatten. Die Rückzahlung des Arbeitsentgelts soll technisch über Wert- und Arbeitszeitguthaben gelöst werden, die sich während der Pflegezeit negativ entwickelt haben. In der Nachpflegephase behält der Arbeitgeber bei jeder Entgelt- oder Arbeitszeitabrechnung den monatlichen Aufstockungsbetrag ein, der dadurch wieder abgeschmolzen wird.

### **Absicherung des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber wird während der Familienpflegezeit finanziell belastet. Dies kann er durch ein zinsloses staatliches Darlehen kompensieren, das in der Nachpflegephase, d.h. dann, wenn er auch die Rückzahlung durch den Beschäftigten erhält, zurückzahlen ist. Darüber hinaus gibt es eine zertifizierte und obligatorische Familienpflegezeitversicherung, die den Arbeitgeber vor finanziellen Risi-

ken schützen soll, etwa wenn der Arbeitnehmer seine Rückzahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit oder Tod nicht mehr erfüllen kann.

**Hinweis:**

Das Familienpflegezeitgesetz wurde heftig kritisiert, weil es zu bürokratisch und zu kompliziert sei. Außerdem würden die Regelungen an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeigehen. Ob das Gesetz trotzdem von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen wird, muss abgewartet werden.

Quelle: Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2564

## **20. Haftung des Arbeitgebers für höhere Steuer durch Lohnnachzahlung**

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass der Arbeitgeber nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn der Arbeitnehmer wegen einer Lohnnachzahlung eine höhere Lohnsteuer zahlen muss. Schadensersatzpflichtig wäre der Arbeitgeber nur dann, wenn er den Arbeitslohn fahrlässig zurückbehalten hätte.

Ein Arbeitnehmer hatte zunächst gegen seinen Arbeitgeber geklagt, weil er ihm zu Unrecht wegen Krankheit gekündigt hatte. Diese Klage hatte Erfolg und dem Arbeitnehmer wurde Arbeitslohn für 19 Monate in einem Betrag nachgezahlt. Durch die hohe Lohnnachzahlung fiel aber auch die Lohnsteuer des Arbeitnehmers höher aus, als wenn ihm der Arbeitslohn monatlich ausbezahlt worden wäre. Grund dafür ist die Progression des Einkommensteuertarifs, d.h. höhere Einkommen werden mit einem höheren Steuersatz belegt. Der Arbeitnehmer forderte nun von seinem Arbeitgeber Schadensersatz für die steuerliche Mehrbelastung in Höhe von 4.500 €.

Das Gericht erkannte dafür allerdings keine gesetzliche Grundlage. Der Arbeitgeber war berechtigt, den ausstehenden Arbeitslohn in einem Betrag auszuzahlen. Einen Fall von Schadensersatzpflicht, etwa weil er den Arbeitslohn durch grobes Verschulden oder durch Fahrlässigkeit einbehalten habe, konnte das Gericht nicht erkennen.

Quelle: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2011, 9 Sa 155/11, LEXinform Nr. 4006025

## **21. Keine Witwenrente nach 17-tägiger Ehe**

Hat eine Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert, so besteht regelmäßig kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwenrente. Dann wird eine sog. Versorgungsehe angenommen, d.h. die Ehe wurde nur geschlossen, um dem Ehepartner eine Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen. Nur wenn besondere Umstände die Annahme einer Versorgungsehe widerlegen, kann Witwenrente beansprucht werden. Davon ist allerdings nicht auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Heirat ein Ehepartner bereits an einer Krebserkrankung im Endstadium leidet. Das entschied aktuell das Hessische Landessozialgericht.

Es ging um eine 56-jährige Frau, die im November 2007 einen unheilbar an Krebs erkrankten Mann heiratete. Nur 17 Tage später verstarb der 58-Jährige an den Folgen seiner Erkrankung. Seine Witwe beantragte nun Witwenrente. Die Rentenversicherung lehnte das ab, da die Frau nach deren Ansicht den Anschein einer Versorgungsehe nicht widerlegen konnte. Die arbeitslose und von Hartz-IV-Leistungen lebende Witwe hingegen vertrat die Ansicht, dass der Tod zum Zeitpunkt der Hochzeit nicht absehbar gewesen sei, und erhob Klage.

Die Richter gaben jedoch in beiden Instanzen der Rentenversicherung Recht. Der Gesetzgeber habe im Jahr 2001 geregelt, dass ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwenrente nicht bestehe, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe. Eine Ausnahme davon gebe es nur unter besonderen Umständen, etwa bei einem plötzlichen unvorhersehbaren Tod, z.B. durch einen Unfall, oder wenn die tödlichen Folgen einer Krankheit bei Eheschließung nicht vorhersehbar gewesen seien. Rechtlich unbeachtlich sei dagegen der Wunsch, eine Lebensgemeinschaft auf Dauer zu begründen.

Im konkreten Fall habe es zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Aussicht mehr auf Heilung gegeben. Die Witwe und ihr Ehemann seien von den Ärzten über den Krankheitsverlauf informiert worden und hätten von dem fortgeschrittenen Stadium der Tumorerkrankung gewusst. Auch habe ihr Mann anlässlich des Heiratsantrages zu ihr gesagt, dass er ihr „auch einmal etwas Gutes tun wolle, da sie

sich um ihn kümmerere“. Damit konnte die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nicht widerlegt werden.

Quelle: Hessisches LSG, Urteil vom 16. November 2011, L 5 R 320/10, [www.lareda.hessenrecht.hessen.de](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de); Hessisches LSG, Pressemitteilung vom 28. Dezember 2011, Nr. 34/11, [www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de)